

Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen der Stadt Zürich

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Gebührenordnung regelt die Gebühren der städtischen Schulschwimmanlagen, Sommer- und Hallenbäder. Alle Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Art. 2 Altersabstufungen

Kleinkinder bis zum 6. Geburtstag
Kinder ab 6. Geburtstag
Jugendliche ab 16. Geburtstag
Erwachsene ab 20. Geburtstag

Art. 3 Rückvergütung

Mit Ausnahme des Einzeleintrittes werden alle Eintrittskarten anteilmässig rückvergütet, je nach Aufwand unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr.

Art. 4 Unentgeltlicher Eintritt

Folgenden Personengruppen bzw. in folgenden Anlagen wird unentgeltlicher Eintritt gewährt:

- a) allen Kleinkindern bis zum 6. Geburtstag in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.
- b) allen Klassen oder Gruppen - in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson - der städtischen Kindergärten und Volksschulen sowie der städtischen Betreuungseinrichtungen (Horte, Heime usw.).
- c) allen Besucherinnen und Besuchern der Badeanlagen Oberer Letten, Unterer Letten, Au-Höngg und Katzenssee.

Art. 5 Gebührenreduktion

Der Direktor des Sportamtes ist ermächtigt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin oder als Massnahme zur Verkaufsförderung bzw. Steigerung des Bekanntheitsgrades der Bäder die Eintritts- und Benutzungsgebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

Art. 6 Umtriebsentschädigung

¹Bei mutwilliger Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen wird nebst den tatsächlichen Kosten für Reinigung, Schadenersatz usw. eine Umtriebsentschädigung von mindestens Fr. 200.00 erhoben. Polizeiliche Verzeigung bleibt vorbehalten.

²Bei Entreisssdiebstählen, Körperverletzung sowie unberechtigtem Betreten der Badeanlage wird nebst einer polizeilichen Verzeigung eine Umtriebsentschädigung von mindestens Fr. 200.00 erhoben.

II. Eintrittsgebühren

Art. 7 Hallen- und Sommerbäder

¹	Kinder Fr.	Jugendliche Fr.	Erwachsene Fr.
Einzeleintritt	3.50	5.00	7.00
Kombi12 (12 Eintritte, Bäder + Kunsteisbahnen)	35.00	50.00	70.00
Kombi6 (6 Eintritte, Bäder + Kunsteisbahnen)	17.50	25.00	35.00
Sommer-Saisonkarte	30.00	60.00	100.00
Jahreskarte	70.00	140.00	220.00

Diese Tarife entsprechen einer Subventionierung von durchschnittlich rund 75 %, welche die Stadt Zürich mit Steuermittel erbringt.

²An der Kasse wird einem Gast ein Kurzaustritt von höchstens 30 Minuten gewährt, ohne dass ein erneuter Eintritt gelöst werden muss.

³Die Jahreskarte hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab Kaufdatum. Die Sommersaisonkarte ist von Beginn bis Ende Sommerbadesaison gültig. Die Karten berechtigen zum wiederholten Eintritt in alle Sommer- und Hallenbäder sowie die Schulschwimmanlagen mit öffentlichem Schwimmen.

⁴Die Jahres- und Sommersaisonkarten werden auf den Namen und Adresse ausgestellt, sind jedoch frei übertragbar. Auf Wunsch können die Karten anonym ausgestellt werden. Bei anonym ausgestellten Karten gibt es folgende Einschränkungen:

- kein Ersatz bei Verlust der Karte
- kein Abounterbruch bei Unfall oder Krankheit
- keine Rückerstattung (gemäss Artikel 3)

⁵Einzeleintritte wie auch die Kombi12 und Kombi6 werden ausnahmslos anonym ausgestellt.

Art. 8 Schulschwimmanlagen

	Kinder Fr.	Erwachsene Fr.
Einzeleintritt	2.00	4.00
Abonnement (12 Eintritte)	20.00	40.00

Art. 9 Jahreskarten für Vereinstrainer/-innen

¹Die Abgabe der verschiedenen Trainerkarten dient zur Förderung des Jugend- und Breitensports.

²Der Bezug von Trainerkarten ist nur für Sportvereine der Stadt Zürich bei gleichzeitig vorhandener Benutzungsbewilligung für Wasserflächen in einem durch das Sportamt betriebenen Hallenbad möglich. Alle Abos werden grundsätzlich persönlich für ein Kalenderjahr ausgestellt.

³Es werden folgende Kategorien von Trainerkarten ausgegeben:

JTK (Jugendsport-Trainerkarten)

Anspruch: Trainer/-innen von Jugendgruppen in Vereinen, welche via ZSS (Zürcher Stadtverband für Sport) Jugendsportsubventionen beziehen. Als Basis gilt die Meldung der Anzahl Jugendlichen vom Vorjahr (keine Meldung = kein Anspruch)

Menge: Pro 8 Kinder eine JTK (Formel: Anz. Kinder / 8, Resultat wird aufgerundet)

Preis: gratis

FTK (Funktionärs-Trainerkarten)

Anspruch: Personen, welche regelmässig Trainings leiten oder im Vorstand des Vereins aktiv tätig sind. Reine Kursorganisationen haben keinen Anspruch auf FTK's

Menge: Pro abgegebene JTK hat der Verein Anspruch auf eine FTK, mindestens aber sechs FTK pro Verein

Preis: Fr. 70.00

STK (Sportkurs-Trainerkarte)

Anspruch: Aktive Lehrkräfte in Sportkursen von Non-profit-Organisationen (NPO) mit Domizil in der Stadt Zürich. Die STK werden nicht persönlich, sondern auf den Namen der Organisation ausgestellt (NPO mit mehreren Lehrkräften erhalten 1 Karte für Personal der Administration)

Menge: 1 Stk. pro bewilligte ‚Jahres-Bahn-Stunde‘ bzw. max. 1 Stk. pro Person

Preis: Fr. 170.00

⁴Gegenüber dem Sportamt der Stadt Zürich sind wahrheitsgetreue Meldungen und Angaben zu machen. Die Bade- und Gebührenordnung ist einzuhalten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Sperrung oder einem Entzug der Karte bzw. der Bezugsberechtigung des gesamten Vereines führen.

⁵Die VereinstrainerInnenkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer entspricht jeweils dem Kalenderjahr. Sie kann durch die Vereine beim Sportamt schriftlich beantragt werden.

III. Belegungsgebühren

Art. 10 Gesuche / Bewilligungen / Auflagen

¹Gesuche um Belegungen müssen dem Sportamt schriftlich eingereicht werden. Eine Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung des Belegungsplanes und kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Das Sportamt erteilt eine Bewilligung mit entsprechenden Auflagen. Bei Missachtung der Bewilligungsaufgaben, bei Nichtbefolgen der Anordnungen der Betriebsleitung des Bades oder bei Beeinträchtigung des Badebetriebes ist das Sportamt befugt, den bewilligten Anlass vorübergehend zu unterbrechen oder abubrechen. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren oder Schadenersatz.

²Müssen einzelne Veranstaltungen, Kurse oder Trainings wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Anlagen ausfallen, so besteht bei Dauerbewilligung kein Anspruch auf Rückerstattung der Belegungsgebühren.

Art. 11 Belegungsgebühren Hallenbäder

¹Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Trainings und Kurse von nicht-gewinnorientierten Sportvereinen mit Domizil in der Stadt Zürich nebst dem Eintrittspreis keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

²Für Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind von nicht-gewinnorientierten Sportvereinen mit Domizil in der Stadt Zürich nachfolgende Abgaben zu leisten. Darin inbegriffen ist die normale Benutzung der Badeanlage (Eintritt, Garderobe, Duschen, Beckenbereich) im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Jahresstundengebühr (Fläche pro Std./Woche für 45 Wochen)		
Schwimmerbecken 50 m	pro Bahn	Fr. 120.00
Schwimmerbecken 25 m	pro Bahn	Fr. 70.00
Nichtschwimmerbecken	pro Hälfte	Fr. 70.00
Sprungbecken		Fr. 300.00

³Für alle übrigen Nutzungen und Tagesveranstaltungen wird die Gebühr durch den Direktor des Sportamtes festgelegt. Sie orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien: Benutzungsumfang, zusätzliche Leistungen der Stadt (Personal, etc.), Profit für den Veranstalter/die Veranstalterin sowie den betrieblichen Gegebenheiten.

⁴Für Kinder- und Jugendsportaktivitäten bis zum Alter von 20 Jahren werden keine Belegungsgebühren erhoben, sofern diese Aktivitäten durch Vereine oder Institutionen organisiert werden, welche in der Stadt Zürich domiziliert sind.

Turn- und Sporthallen

⁵Die Belegungsgebühren der Turn- und Sporthallen richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Benützung der städtischen Sportanlagen.

Art. 12 Belegungsgebühren Sommerbäder

¹Die Tages- bzw. Stundenvermietung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Gebühr wird vom Direktor des Sportamtes festgesetzt. Sie richtet sich insbesondere an folgenden Kriterien: Benutzungsumfang, zusätzliche Leistungen der Stadt (Personal, etc.), Profit für den Veranstalter/die Veranstalterin sowie den betrieblichen Gegebenheiten.

²Für die Nutzung des Sportbeckens im Freibad Letzigraben gelten folgende Tarife:

Vereinstraining und Wasserballspiele:
Montag bis Freitag von 18.30 bis 21.00 Uhr

1 Bahn pro Stunde pro Saison	Fr.	50.00
ganzes Becken pro Stunde pro Saison	Fr.	200.00

Alle anderen Veranstaltungen:	pro Stunde	Fr.	200.00
	pro Tag	Fr.	1800.00

In der Belegungsgebühr sind inbegriffen: die Wasserballeinrichtungen, die Schwimmleinen, die Materialräume, das Licht, die Lautsprecheranlage (bei Veranstaltungen) sowie die Anzeigetafel.

Die Auflagen und Rahmenbedingungen der Nutzung des Sportbades Letzigraben durch Sportvereine sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 13 Belegungsgebühren Schulschwimmanlagen

¹ Tarif A: Vereinstraining und gemeinnützige Organisationen	Fr.
Ganze Schulschwimmanlage (je Std.)	40.00
Semesterpauschale (je Std./Semester)	650.00
Jahrespauschale (je Std./Jahr)	1100.00

² Tarif B: Übrige Benutzer	Fr.
Ganze Schulschwimmanlage (je Std.)	50.00
Semesterpauschale (je Std./Semester)	800.00
Jahrespauschale (je Std./Jahr)	1400.00

Es wird ein Wochenend- und Ferienzuschlag von 50 % erhoben.

Die Semester dauern jeweils von August bis Januar sowie von Februar bis Juli.

IV. Besondere Gebühren / Abgaben

Art. 14 Übrige Gebühren

Die Gebühren für die Miete von Kabinen, Kleiderkästchen und Liegestuhlfächern, für die Aufbewahrung von Badewäsche, das Schlüsseldepot, die Wertsachenaufbewahrung sowie den Saunabetrieb werden vom Direktor des Sportamtes festgesetzt.

Art. 15 Werbung / Verpflegung

¹Das Anbringen von Sponsorenwerbung innerhalb der Anlagen ist bewilligungspflichtig. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist nicht erlaubt.

²Der Verkauf oder die Abgabe von Bade- und Sportartikeln sowie von Getränken und Esswaren während der Veranstaltung benötigt die explizite Bewilligung des Sportamtes. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird durch den Direktor des Sportamtes festgelegt. Sie orientiert sich an den betrieblichen Gegebenheiten, der Konzeption der Abgabe, der abgegebenen Artikel und des mutmasslichen Profits für den Veranstalter/die Veranstalterin.

³Die kostenlose Abgabe und der Verkauf von Werbemitteln (Artikel, Prospekte) ist bewilligungspflichtig. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird durch den Direktor des Sportamtes festgelegt. Sie orientiert sich an der Konzeption der Abgabe, der abgegebenen Artikel und des mutmasslichen Profits für den Veranstalter/die Veranstalterin.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2005.